

**Öffentlich-rechtliche Durchführungsvereinbarung
über die Einführung, Beschaffung, Installation und den Betrieb
eines automatischen Fahrgastzählsystems im Gebiet der
Vertragsparteien**

vom

zwischen

dem Landkreis Alb-Donau-Kreis
vertreten durch Landrat Heiner Scheffold

dem Landkreis Biberach
vertreten durch Landrat Mario Glaser

dem Landkreis Bodenseekreis
vertreten durch Landrat Luca Wilhelm Prayon

dem Landkreis Ravensburg
vertreten durch Landrat Harald Sievers

dem Landkreis Reutlingen
vertreten durch Landrat Dr. Ulrich Fiedler

dem Landkreis Tübingen
vertreten durch Landrat Joachim Walter

dem Landkreis Sigmaringen
vertreten durch Landrätin Stefanie Bürkle

dem Landkreis Zollernalbkreis
vertreten durch Landrat Günther-Martin Pauli

dem Stadtkreis Ulm
vertreten durch Oberbürgermeister Gunter Czisch

dem Landkreis Heidenheim
vertreten durch Landrat Peter Polta

dem Landkreis Freudenstadt
vertreten durch Landrat Dr. Klaus Michael Rückert

gemeinsam bezeichnet als „die Vertragsparteien“

Gemäß §§ 1, 25 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung vom 16. September 1974 (GBl. 1974, 408, ber. 1975 S. 460, ber. 1976 S. 408), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. April 2023 (GBl. S. 137,142) wird nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen.

Präambel

Die Stadt- und Landkreise sind gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNVG BW) Aufgabenträger für den straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV). Zu ihrer Aufgabenerfüllung erhalten die Aufgabenträger für die Verbundförderung und zur Finanzierung von Verkehrs- und Tarifleistungen gemäß §§ 9 und 15 ÖPNVG Zuweisungen vom Land Baden-Württemberg. Voraussetzungen für die Zuweisungen des Landes ist u.a. eine an der Nutzung der Verkehre orientierte Einnahmenaufteilung im jeweiligen Verkehrsverbund. Ferner müssen ab Januar 2025 leistungsbezogene Daten zur Fahrgastnachfrage (§ 15 Abs. 1 und 2 ÖPNVG i. V. m. §§ 3 und 4 Abs. 1 ÖPNV-VO) entsprechend § 5 Abs. 6 ÖPNV-VO in einer landesweit vergleichbaren Qualität ermittelt werden.

Die Vertragsparteien haben sich darauf verständigt, dass die Daten grundsätzlich über eine automatisierte Fahrgastzählung (AFZS) erhoben werden, die den Anforderungen des Landes sowie den entsprechenden Förderbestimmungen für die Investitionen (LGVFG) und der Betriebskostenförderung (Förderprogramm AFZS) entsprechen.

Dies setzt voraus, dass sowohl fahrzeugseitig die Voraussetzungen für eine automatisierte Fahrgastzählung inklusive eines regionalen und digitalen Hintergrundsystems für das Erfassen, Verarbeiten sowie das Weiterleiten der Daten an das Land, geschaffen werden.

Mit der vorliegenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung soll im Zuständigkeitsgebiet der Vertragsparteien sichergestellt bzw. angestrebt werden, dass das AFZS flächendeckend bis Ende 2024 eingeführt und ab 2025 betrieben werden kann.

Die Vertragsparteien sind sich dabei einig, dass grundsätzlich jeder Aufgabenträger die fahrzeugseitigen Voraussetzungen für AFZS in seinem Zuständigkeitsbereich und in eigener Regie schafft. Die fahrzeugseitige Ausstattung und die dafür notwendigen Komponenten sollen dabei insbesondere über eine Rahmenausschreibung erfolgen. Das Hintergrundsystem (HGS) soll vom Grundsatz her zwar gemeinsam von allen Aufgabenträgern beschafft und betrieben werden, mit der praktischen Umsetzung/Durchführung soll allerdings nur eine Vertragspartei von den Vertragsparteien beauftragt werden.

Die Vertragsparteien arbeiten partnerschaftlich zusammen und finanzieren explizit die Ausschreibung des Rahmenvertrags für die fahrzeugseitigen Komponenten sowie die Beschaffung und den dauerhaften Betrieb des HGS gemeinsam und zu gleichen Teilen. Dazu regeln die Vertragsparteien im Innenverhältnis die Mitwirkungsrechte und -pflichten, die Finanzierung der Anschaffungs- und Betriebskosten inklusive evtl. Personalkosten sowie welcher Aufgabenträger mit der operativen Umsetzung/Durchführung beauftragt wird.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Gegenstand und Art der Zusammenarbeit
§ 2	Bereits vorhandene AFZS-Technik
§ 3	Fahrzeugseitige Einführung von AFZS
§ 4	Beschaffung und Betrieb der fahrzeugseitigen Ausstattung für AFZS
§ 5	Beschaffung und Betrieb eines gemeinsamen Hintergrundsystems für AFZS
§ 6	Finanzierung des Hintergrundsystems für AFZS
§ 7	Aufgaben und Rechte der mit der Durchführung beauftragten Stelle
§ 8	Mandatierung eines Verkehrsverbunds mit der operativen Umsetzung
§ 9	Rechte und Pflichten
§ 10	Ausscheiden einer Vertragspartei
§ 11	Salvatorische Klausel
§ 12	Schriftform

Hinweise zum Verfahren:

- Genehmigung der Vereinbarung durch das RP (§ 25 Abs. 5 GKZ)
- Öffentliche Bekanntmachung (§ 25 Abs. 6 GKZ)

§ 1 Gegenstand und Art der Zusammenarbeit

- (1) Mit dieser Vereinbarung regeln die Vertragsparteien ihre Zusammenarbeit und die gemeinsame Finanzierung einer flächendeckenden Einführung von AFZS auf dem Gebiet der Vertragsparteien. Dies betrifft insbesondere die Sicherstellung der fahrzeugseitigen Einführung der Zähltechnik und den Betrieb eines AFZS-Hintergrundsystems (HGS). Dabei sind der Anforderungskatalog sowie die entsprechenden Förderbestimmungen des Landes Baden-Württemberg für AFZS zu berücksichtigen.
- (2) Die Vertragsparteien arbeiten gleichberechtigt und vertrauensvoll zusammen. Sie legen gemeinsam die wesentlichen Rahmenbedingungen fest und stellen sicher, dass die fahrzeugseitig erhobenen Daten sowie die Fahrplandaten ihrer Verkehrsverbünde/Verkehrsunternehmen an das gemeinsame HGS in der erforderlichen Qualität übertragen werden und das HGS dauerhaft betrieben wird.
- (3) Im Innenverhältnis werden die Mitwirkungsrechte und -pflichten, die Finanzierung der Anschaffungs- und Betriebskosten inklusive evtl. Personalkosten für das HGS sowie welche Vertragspartei (Aufgabenträger ggf. zusammen mit einem Verbund) mit der operativen Umsetzung/Durchführung beauftragt wird, geregelt.
- (4) Im Außenverhältnis soll die Sicherstellung der Beschaffung und des Betriebs des HGS von der gemäß Absatz 3 beauftragten Vertragspartei wahrgenommen werden.
- (5) Die Vertragsparteien unterstützen die gemäß Absatz 3 mit der operativen Umsetzung/Durchführung beauftragte Vertragspartei, insbesondere durch die Zulieferung von Daten und Informationen, die für die Ausschreibung eines Rahmenvertrags für die fahrzeugseitigen Komponenten und für die Beschaffung sowie den Betrieb des HGS notwendig sind.

§ 2 Bereits vorhandene AFZS-Technik

- (1) Die Vertragsparteien können Mandanten-Lizenzen zur eigenen Nutzung des HGS erwerben und haben insbesondere die Möglichkeit gegen einen evtl. Kostenersatz, Sublizenzen an Dritte in ihrem Zuständigkeitsbereich zu vergeben.
- (2) Bereits vorhandene AFZS-Technik der Vertragsparteien kann eingebracht werden, sofern die vorhandene Technik, spätestens zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme des HGS, dem Anforderungskatalog des Landes entspricht und die Vorgaben für eine Übertragung und Verarbeitung der Daten erfüllt sind.

§ 3 Fahrzeugseitige Einführung von AFZS

- (1) Die Vertragsparteien stellen in eigener Verantwortung in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich sicher, dass bis zum 31.12.2024 fahrzeugseitig AFZS entsprechend des Anforderungskatalogs eingeführt ist und dass die Daten ab Januar 2025 in der erforderlichen Qualität (aufgearbeitet und qualitätsgeprüft) an das HGS übertragen werden.
- (2) Sollten fahrzeugseitig nicht alle Voraussetzungen bis 31.12.2024 geschaffen werden können, dann stellen die jeweils betroffenen Vertragsparteien in ihrem Zuständigkeitsbereich sicher, dass die notwendigen Daten durch Handzählungen ermittelt und

so aufbereitet werden, dass sie an das HGS übermittelt bzw. eingepflegt werden können.

§ 4 Beschaffung und Betrieb der fahrzeugseitigen Ausstattung für AFZS

- (1) Die Vertragsparteien beabsichtigen die gemeinsame Beschaffung der fahrzeugseitigen Zählgeräte, der dafür notwendigen Hardware und Übertragungstechnik auf Basis eines Rahmenvertrags.
- (2) Zuständig für die Ausschreibung des Rahmenvertrags ist die in § 5 Abs. 2 beauftragte Vertragspartei. Der Rahmenvertrag soll eine Laufzeit bis Ende 2026 haben und optionale sowie lokale Anpassungen durch die jeweils lokal zuständige Vertragspartei umfassen.
- (3) Die Vertragsparteien tragen die Kosten für die Ausschreibung des Rahmenvertrags zu gleichen Teilen.

§ 5 Beschaffung und Betrieb eines gemeinsamen Hintergrundsystems für AFZS

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, gemeinsam ein HGS für AFZS, das dem Anforderungskatalog des Landes entspricht, zu beschaffen und dauerhaft zu betreiben.
- (2) Die Vertragsparteien haben sich einvernehmlich darauf verständigt, dass mit der operativen Umsetzung/Durchführung der Landkreis Biberach beauftragt wird (nachfolgend als beauftragte Vertragspartei bezeichnet).
- (3) Die Vertragsparteien können im gegenseitigen Einvernehmen weitere Aufgaben, die im Zusammenhang mit der Beschaffung und Einführung eines gemeinsamen AFZS stehen, auf die beauftragte Vertragspartei zur Durchführung übertragen.
- (4) Der Landkreis Biberach verpflichtet sich, die operative Umsetzung/Durchführung für ein gemeinsames Hintergrundsystem für alle Vertragsparteien durchzuführen.

§ 6 Finanzierung des Hintergrundsystems für AFZS

- (1) Im Innenverhältnis verpflichten sich die Vertragsparteien zur dauerhaften Finanzierung aller mit dem HGS in Verbindung stehenden Aufwendungen und Kosten.
- (2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Kosten zu gleichen Teilen zu finanzieren.
- (3) Die anteiligen Finanzierungsbeiträge sind zum Beginn des Geschäftsjahrs ohne zeitliche Verzögerung fällig.

§ 7 Aufgaben und Rechte der mit der Durchführung beauftragten Vertragspartei

- (1) Der mandatierten Vertragspartei obliegt die operative Umsetzung zur Einführung, Beschaffung und Betrieb eines automatisierten Fahrgastzählsystems im Gebiet der Vertragsparteien.
- (2) Die Beauftragung umfasst insbesondere nachfolgende Handlungen:
 - a. die Ausschreibung eines Rahmenvertrags für die fahrzeugseitigen Komponenten/Ausstattungen

- b. die Beschaffung des HGS unter Beachtung des Vergaberechts
 - c. den Betrieb des HGS unter Beachtung des Datenschutzes und der Datensicherheit
 - d. die Einstellung des dafür notwendigen Personals
 - e. die Befugnis zur Stellung von Förderanträgen
 - f. die Durchführung von notwendigen behördlichen Maßnahmen inklusive von Zertifizierungen
 - g. die Entgegennahme, Verarbeitung und Weiterleitung der AFZS-Daten an die Vertragsparteien und an das Verkehrsministerium Baden-Württemberg
 - h. die Befugnis des Vollzugs von notwendigen Rechtsgeschäften.
- (3) Sie erstellt für jedes Geschäftsjahr (Kalenderjahr) einen Bericht und legt diesen vor Beginn des Haushaltsjahrs den Vertragsparteien vor. Der Bericht besteht aus einem Investitionsplan, den Betriebskosten, den Fördermitteln sowie einem Stellenplan.
- (4) Die Prüfung der ordentlichen Bewirtschaftung erfolgt im Rahmen eines Jahresabschlusses bzw. einer Rechnungsprüfung durch die beauftragte Vertragspartei (Landkreis Biberach).
- (5) Die beauftragte Vertragspartei kann mit der operativen Umsetzung der Aufgaben einen, auf dem Gebiet der Vertragsparteien bestehend Verkehrsverbund beauftragen.

§ 8 Mandatierung eines Verkehrsverbunds mit der operativen Umsetzung

- (1) Die Vertragsparteien haben sich darauf verständigt, dass die beauftragte Vertragspartei den Verkehrsverbund DING mit der operativen Umsetzung mandatieren kann.
- (2) Die Mandatierung umfasst, dass in den Räumlichkeiten des Verkehrsverbunds DING eine Servicestelle für die Einführung, Beschaffung, Installation sowie den Betrieb eines automatischen Fahrgastzählsystems für das Gebiet der Vertragsparteien, inklusive des notwendigen Personals, eingerichtet wird.
- (3) Sie umfasst insbesondere folgende Aufgaben:
- a. den Aufbau und die Sicherstellung des regionalen AFZS-Hintergrundsystems inklusive Zertifizierung, Qualitätsmanagement, Matching der AFZS-Zählzeiten mit den Fahrplandaten der Verbünde/Verkehrsunternehmen sowie ein entsprechendes Reporting (AFZS Gesamtkonzept)
 - b. die Beratung und Betreuung der Vertragsparteien beim Aufbau und Betrieb des AFZS-Systems inklusive die Koordination der dazu notwendigen Aktivitäten
 - c. die Entwicklung und Umsetzung einer Strategie zur AFZS-Ausstattung der bei den Verkehrsunternehmen eingesetzten Fahrzeuge
 - d. die Sicherstellung der Funktionalität von Schnittstellen und Datenflüssen
 - e. das Management des Fördermittelabrufs und der Fördermittelverwaltung
 - f. die Erstellung eines Berichtswesens zu den Kosten.

§ 9 Rechte und Pflichten

Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien als Aufgabenträger für den ÖPNV bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 10 Ausscheiden einer Vertragspartei

Jede Vertragspartei kann mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres ohne Angaben von Gründen mittels eines eingeschriebenen Briefs an die beauftragte Vertragspartei kündigen. Beim Ausscheiden einer Vertragspartei wird die Zusammenarbeit der verbleibenden Vertragsparteien fortgesetzt. Die ausscheidende Vertragspartei verzichtet auf jeglichen Ausgleich.

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein bzw. werden oder aus tatsächlichen Gründen oder Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, die dem ursprünglich beabsichtigten Erfolg am nächsten kommt.

§ 12 Schriftform

Die Änderung, Ergänzung und Aufhebung dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Anlage 1: Überblick Kostenprognose und evtl. mögliche Förderung.

Anlage 2: AFZS Gesamtkonzept

.....
Ort, Datum

.....
Ort, Datum

.....
Landkreis Alb-Donau-Kreis, Landrat

.....
Landkreis Biberach, Landrat

.....
Ort, Datum

.....
Ort, Datum

.....
Landkreis Bodenseekreis, Landrat

.....
Landkreis Ravensburg, Landrat

.....
Ort, Datum

.....
Ort, Datum

.....
Landkreis Reutlingen, Landrat

.....
Landkreis Sigmaringen, Landrätin

.....
Ort, Datum

.....
Ort, Datum

.....
Landkreis Tübingen, Landrat

.....
Landkreis Zollernalbkreis, Landrat

.....
Ort, Datum

.....
Ort, Datum

.....
Landkreis Heidenheim, Landrat

.....
Stadt Ulm, Oberbürgermeister

.....
Ort, Datum

.....
Landkreis Freudenstadt, Landrat